Zu § 1 Abs. 2 der Verordnung

- Die freiwillige Versicherung aut Invalidenund Altersrente ist für folgende Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften zulässig:
 - a) Ehegatten von ehemaligen Einzelbauern,
 - Ehefrauen solcher Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften, die ihren Beitrag zur Sozialversicherung nach § 1 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung zahlen,
 - Kinder von ehemaligen Einzelbauern bis zum vollendeten 21. Lebensjahr; jedoch nur dann, we<nn die Wirtschaft der ehemaligen Einzelbauern vor ihrem in die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft nicht mehr als 20 ha umfaßte.
 - (2) a) Die Beiträge zur freiwilligen Versicherung auf Invalidenund Altersrente betragen monatlich 6 DM. Auf Antrag des Versicherten können höhere Beiträge entrichtet werden, jedoch nur bis zum Höchstbeitrag von 60 DM monatlich.
 - Für die Berechnung der Rente wird das Zehn-Beitrages als Arbeitsverdienst des gerechnet.

Zu § 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung

- (1) Den Beitrag zur Sozialversicherung in Höhe von °/o zahlen alle Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften mit Ausnahme von
 - a) ehemaligen Einzelbauern (§ 1 Absätze 1 und 2 dieser Durchführungsbestimmung);
 - b) den in § 2 Abs. 1 Buchstaben a bis c dieser Durchführungsbestimmung genannten Personen;
 - ehemaligen Landarbeitern, ehemaligen sonstigen c) Lohnempfängern Mitgliedern sowie allen anderen Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften, die bereits am 1. Januar 1955 eine individuelle Wirtschaft errichtet hatten. 234
- Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften, für die ein Beitragssatz von 9 °/o festgesetzt ist, sind während des Vollrentenbezuges von der Beitragszahlung befreit.
- Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften, für die der Beitragssatz in Höhe von °/o festgesetzt ist, entfällt die Zahlung der Unfallumlage.
 - (4) a) Die Beiträge in Höhe von 9 °/o sind entspreden Bareinkünften und dem Wert Naturalbezüge, die nach den Arbeitseinheiten und den Bodenanteilen verteilt werden, zahlen.
 - Für die Bewertung der Naturalbezüge geltenden Erfasserpreise maßgebend.
 - Für die Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung ist der Wert der Naturalbezüge, die ie Arbeitseinheit verteilt werden, den monat-Vorschußzahlungen lichen in bar hinzuzurechnen.
 - Die bei der Jahresendabrechnung Restbeträge sind zum Zwecke der Berechnung Vorder Beiträge zur Sozialversicherung den schußzahlungen des Monats hinzuzurechnen, dem die Jahresendabrechnung erfolgt.

- Der Teil der Einkünfte, der den Betrag von monatlich 600 DM übersteigt, ist beitragsfrei.
- Prämien, die nach dem Beschluß des Ministerrates vom 20. Januar 1955 über die Zustimmung zu den Maßnahmen und Empfehlungen der Konferenz der Vorsitzenden und Aktivisten der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 53) — Abschnitt A Teil IV, Abschnitt G Teil II — gewährt werden, sowie Unterstützungen aus dem Hilfsfonds sind tragsfrei.

Zu § 2 Abs. 3 der Verordnung

§ 4

- Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenos-(1) individuelle Wirtschaft senschaften, die eine errichtet haben, zahlen vom 1. des Monats an, der der Gründung der individuellen Wirtschaft folgt frühestens jedoch ab 1. Januar 1955 —, den monatlichen Beitrag zur Sozialversicherung in Höhe von 3,78 DM, bei Vollrentenbezug monatlich 1,35 DM. Die Unfallumlage beträgt in beiden Fällen monatlich 0,54 DM.
- (2) Unter einer individuellen Wirtschaft eines senschaftsmitgliedes ist eine solche zu entsprechend dem Statut der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft landwirtschaftliche eine Nutzfläche bis 0,5 ha umfaßt und in der im gesamten schaftsjahr Vieh im Ausmaße mindestens von Großvieheinheit gehalten wird.

Zu § 2 Abs. 4 der Verordnung

§ 5

- (1) Für den Ehegatten und die Kinder bis zum voll-Versicherungspflicht endeten 21. Lebensjahr endet die Mitglied der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft mit dem Ende des Monats, in dem die Wirtschaft individuelle errichtet wurde frühestens jedoch mit dem 31. Dezember 1954 ---
 - (2) a) Die Beiträge zur freiwilligen Versicherung auf Invalidenund Altersrente betragen monatlich 6 DM. Auf Antrag des Versicherten können höhere Beiträge entrichtet werden, jedoch nur bis zum Höchstbeitrag von 60 DM monatlich,
 - Für die Berechnung der Rente wird das Zehnfache des Beitrages als Arbeitsverdienst gerechnet.

§ 6

Beiträge für Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften, die noch als Handwerker tätig sind

Für Handwerker, die Mitglieder einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft sind und die den Handwerksbetrieb weiterführen, besteht auch für die Tätigkeit selbständige handwerkliche weiterhin Beitragspflicht nach der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 7. März 1955 zum Gesetz zur Förderung des Handwerks (GBl. I S. 209). In diesem Fall ermäßigt sich der Jahresbeitrag des Handwerkers, den dieser nach der Durchführungsbestimmung genannten zu in der Landwirtschaftlichen Produktionsgenosfür jede senschaft geleistete Arbeitseinheit um V300-

Entrichtung der Beiträge

Die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (1) monatlich zu entrichten und spätestens am 7. eines